

Präsidiumsbeschluss

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der erstgenannten beklagten Partei, dabei bleiben Adelsbezeichnungen und diesen ähnliche Zusätze wie „de, di, von, van und zum“, die üblicherweise in amtlichen Verzeichnissen und Nachschlagewerken hinter dem Hauptnamen aufgeführt werden, unberücksichtigt. Dies gilt auch für die vorangestellten Zusätze „Ben, Ibn, Abu und Abou“. Die vorangestellten Zusätze „Mac und O“ werden dagegen als Namensbestandteile berücksichtigt.

Bei Einzelhandelsfirmen zählt der Familienname des Inhabers. Besteht im Übrigen der Firmenname aus einer Zahlen/Buchstabenkombination zählt der erste Buchstabe des Namens.

2. Familiensachen werden aufgrund Sachzusammenhangs sowie im Turnussystem zugewiesen:

a. Kraft Sachzusammenhang unter Gutschrift (Verfahrenspunkt) werden zugewiesen:

aa. Alle Verfahren mit dem gleichen oder umgekehrten Rubrum dem Geschäftskreis, in dem bereits das oder die vorangegangenen Verfahren anhängig sind oder innerhalb der letzten zwei Jahren vor Eingang waren.

bb. Alle Abänderungsverfahren betreffend den Versorgungsausgleich dem Geschäftskreis, in dem bereits das ursprüngliche Versorgungsausgleichsverfahren anhängig war, soweit dies nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

cc. alle isolierten Umgangs- und Sorgerechtsverfahren dem Geschäftskreis, in dem bereits frühere Verfahren derselben Kinder betreffend anhängig sind bzw. innerhalb der letzten zwei Jahren vor Eingang waren.

b. im Turnus werden Verfahren unter Gutschrift wie folgt zugewiesen:

aa. die Zuständigkeit im Turnus bestimmt sich nach dem durch das Eingangsdatum ausgewiesenen Tag des Eingangs der Klage oder des Antrags.

bb. Jede Richterin erhält für jedes ihr zugewiesene Familienverfahren Verfahrenspunkte. Die pro Verfahren zuzuteilenden Verfahrenspunkte (V_p) ergeben sich aus der Gleichung

$$V_p = (A_{ka})^{-1}$$

Der Arbeitskraftanteil (A_{ka}) jeder am Turnus teilnehmenden Abteilungsrichterin ist bei dem jeweiligen Geschäftskreis angegeben.

Die der jeweiligen Richterin zuzuteilenden Verfahrenspunkte werden vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres summiert. Zum 01.01. eines jeden Jahres beginnen die Abteilungsrichterinnen jeweils mit null Verfahrenspunkten.

cc. Bei Abgabe eines Verfahrens innerhalb des Gerichts, werden die für dieses Verfahren zugeteilten Verfahrenspunkte wieder abgezogen, soweit nicht bereits in der Sache mündlich verhandelt wurde. Die aufnehmende Richterin erhält diejenigen Verfahrenspunkte, die sie erhalten hätte, wäre das Verfahren originär zugewiesen worden.

dd. Im Turnus ist diejenige Abteilungsrichterin zuständig, die unter den am Turnus teilnehmenden Richterinnen die wenigsten Verfahrenspunkte hat. Bei gleicher Punktzahl unter diesen richtet sich die Zuständigkeit zwischen ihnen nach deren Familiennamen, bei Namensgleichheit nach deren Vornamen in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Am Ende jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den aktuellen Punktestand zu dokumentieren. Dieser Punktestand ist zu Beginn des nächsten Tages für die Reihenfolge der Verteilung verbindlich.

3. Zivilsachen, die in Zusammenhang stehen, sind von einem Richter zu bearbeiten. Als zusammenhängende Sachen in diesem Sinne gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn wenigstens eine Partei an jedem Verfahren beteiligt ist und sie das gleiche Rechts- und Lebensverhältnis betreffen und eine einheitliche Entscheidung erfordern. Bei mehreren Verfahren ist das ältere Verfahren in Bezug auf den Eingang beim Amtsgericht Homburg maßgeblich. Eine Zuständigkeit kraft Zusammenhangs besteht nicht, wenn das zuerst eingegangene Verfahren länger als drei Jahre in der Hauptsache rechtskräftig abgeschlossen ist.

4. Hält sich ein Richter für ein ihm zugeteiltes Verfahren nicht für zuständig, gibt er dieses durch Beschluss über die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle an den für zuständig erachteten Richter ab. Sieht dieser Richter seine Zuständigkeit als nicht gegeben an, so legt er die Sache dem Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet über die Zuständigkeit abschließend. Sieht es einen

dritten Richter als zuständig an, soll diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

5. Über Ablehnungsgesuche wegen Ausschluss des zuständigen Richters kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet jeweils der 2. Vertreter des abgelehnten Richters. Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt oder hält der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet, ist im Weiteren der 1. Vertreter des abgelehnten Richters des Ablehnungsgesuchs zur Sachentscheidung zuständig. Maßgeblich ist die Vertretungsregelung zum Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen.

6. Bei Verhinderung der geschäftsplanmäßigen Vertreter treten die anderen Richter ein, beginnend mit dem/der dienstjüngsten Richter. Dies gilt auch hinsichtlich der Entscheidungen gemäß Ziffer 5.

7. Die Entscheidung über Anträge auf Akteneinsicht wird dem jeweiligen Abteilungsrichter übertragen.

8. Der Bereitschaftsdienst wird von allen Richtern jeweils für ihr Aufgabengebiet wahrgenommen, soweit nicht die Zuständigkeit des Zentralen Bereitschaftsgerichts bei dem Amtsgericht Saarbrücken begründet ist.

B. Die richterlichen Geschäfte werden mit Wirkung ab dem

01. Januar 2024

wie folgt verteilt:

I. Direktor des Amtsgerichts KLASSEN

- 1) die Dienstaufsicht- und Justizverwaltungssachen
- 2) die richterlichen Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
- 3) die Hinterlegungssachen
- 4) die Geschäfte nach der Justizkassenordnung
- 5) die Geschäfte nach der Schiedsordnung
- 6) die Benennung und Beeidigung der Schätzer
- 7) die Geschäfte als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG

- 8) Ersuchen der Ausschüsse des Landtags des Saarlandes um Beweiserhebung, gemäß Artikel 79 Abs. 3 der Verfassung des Saarlandes.
- 9) Feststellungen nach § 8 Abs. 3 VBVG
- 10) zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2021 bei Gericht eingehen mit den Anfangsbuchstaben L und T.
- 11) Wohnungseigentumssachen einschließlich der Wohnungseigentumssachen, die bis zum 31.12.2017 bei dem Amtsgericht St. Ingbert anhängig geworden sind.
- 12) zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 bei Gericht eingegangen sind mit den Anfangsbuchstaben L, T – Z, soweit sie nicht dem Geschäftsbereichen X zugewiesen sind.
- 13) zivilrechtliche Streitigkeiten aus Mietverträgen bei einer örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Stadt Blieskastel und Gersheim, die bis zum 31.12.2018 eingegangen sind.
- 14) zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 bei Gericht eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben J - K, soweit diese nicht dem Geschäftsbereich X zugewiesen sind.
- 15) zivilrechtliche Streitigkeiten, die bis zum 31.12.2017 bei dem Amtsgericht St. Ingbert anhängig geworden sind, mit den Endziffern 0 – 3 und 5 - 7.
- 16) Betreuungssachen,
 - a. soweit die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirkel haben und ein eiliges Betreuungsbedürfnis im Rahmen eines Aufenthalts der Betroffenen in den Universitätskliniken des Saarlands in Homburg auftritt,
 - b. soweit die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Homburg haben und sich im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Bereich des Amtsgerichts Homburg aufhalten und die Zuständigkeit des Gerichts nach § 272 Abs. 2 i.V.m. §§ 300, 301 FamFG oder § 313 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 FamFG begründet ist,

im Turnus jeweils abwechselnd mit dem Geschäftsbereich II beginnend mit der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs II einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen. Die Zuständigkeit gilt auch für Folgesachen, die den gleichen Betroffenen betreffen, auch wenn das ursprüngliche Verfahren bereits abgegeben wurde.
- 17) Unterbringungssachen nach dem Saarländischen PsychKHG und dem Saarländischen Polizeigesetz, sowie sonstige Angelegenheiten nach dem Saarländischen Polizeigesetz.
- 18) Nachlasssachen.
- 19) Rechtshilfesachen zu 10) bis 18)

- | | |
|---------------|---|
| 1. Vertreter: | Richter am Amtsgericht KLESEN |
| 2. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht WEIDLER-VATTER für Ziffer 1)– 9) |

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht FEDERKEIL für Ziffer 16) - 17), sowie 19), soweit Geschäfte nach den vorgenannten Ziffern betroffen sind
2. Vertreter: Richterin BURGER für Ziffer 10) – 15) und 18), sowie 19), soweit Geschäfte nach den vorgenannten Ziffern betroffen sind

II. Richter am Amtsgericht KLESEN (ständiger Vertreter des Direktors)

- 1) Aufgaben des Pressesprechers des Amtsgerichts
- 2) Verwaltungstechnische Pflege des richterlichen Geschäftsverteilungsplans
- 3) Betreuungssachen bei einer örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Stadt Homburg und Betreuungssachen, die nicht anderweitig zugewiesen sind.
- 4) Betreuungssachen,
 - a. soweit die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirkel haben und ein eiliges Betreuungsbedürfnis im Rahmen eines Aufenthalts der Betroffenen in den Universitätskliniken des Saarlands in Homburg auftritt,
 - b. soweit die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Homburg haben und sich im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Bereich des Amtsgerichts Homburg aufhalten und die Zuständigkeit des Gerichts nach § 272 Abs. 2 i.V.m. §§ 300, 301 FamFG oder § 313 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 FamFG begründet ist,

im Turnus jeweils abwechselnd mit dem Geschäftsbereich I beginnend mit der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs II einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen. Die Zuständigkeit gilt auch für Folgesachen, die den gleichen Betroffenen betreffen, auch wenn das ursprüngliche Verfahren bereits abgegeben wurde.

- 5) die nicht anderweitig zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 6) Rechtshilfesachen zu 3) - 5)
 1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts KLASSEN
 2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht WEIDLER-VATTER

III. derzeit nicht besetzt

IV. derzeit nicht besetzt:

V. Richterin am Amtsgericht FEDERKEIL

- 1) Familiensachen gemäß § 111 FamFG im Turnus mit einem A_{ka} von 0,6
- 2) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit den Buchstaben B, G, H, L, die bis zum 31.12.2021 eingegangen sind, soweit diese nicht dem Geschäftskreis VI. zugewiesen sind.
- 3) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit dem Buchstaben K, die bis zum 31.12.2017 beim Amtsgericht Homburg anhängig geworden sind.
- 4) Betreuungssachen bei einer örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Stadt Bexbach und der Gemeinde Kirkel, soweit diese nicht den Geschäftskreisen I. und II. zugewiesen sind.
- 5) Beratungshilfesachen.
- 6) Rechtshilfesachen zu Ziffer 1) bis 4)
 1. Vertreter: Richterin OLEOWNIK
 2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht BROO

VI. Richterin am Amtsgericht BROO:

- 1) Familiensachen gemäß § 111 FamFG im Turnus mit einem A_{ka} von 1
- 2) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit den Buchstaben P – X, soweit diese bis zum 31.12.2021 eingegangen sind, sowie mit den Buchstaben N und O, soweit diese bis zum 31.12.2020 eingegangen sind.
- 3) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit dem Buchstaben A, soweit diese bis zum 31.12.2021 eingegangen sind.
- 4) Rechtshilfesachen zu 1) bis 3)
 1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht FEDERKEIL
 2. Vertreter: Richterin OLEOWNIK

VII. Richterin am Amtsgericht KLOOS:

- 1) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2018 bei Gericht eingegangen sind und weiterhin eingehen, mit den Anfangsbuchstaben F – I und O – S, soweit diese nicht den Geschäftsbereichen I und X zugewiesen sind.

- 2) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2019 bei Gericht eingegangen sind und weiterhin eingehen mit dem Anfangsbuchstaben J, soweit diese nicht den Geschäftsbereichen I und X zugewiesen sind.
- 3) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die bis zum 31.12.2017 beim Amtsgericht Homburg anhängig geworden sind, mit den Anfangsbuchstaben F bis J und O bis T sowie Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben A, die bis zum 28.02.2013 anhängig geworden sind, soweit die Verfahren bzgl. des Buchstaben T nicht dem Geschäftskreis IX sowie im Übrigen nicht den Geschäftsbereichen I und X zugewiesen sind.
- 4) zivilrechtliche Streitigkeiten, die bis zum 31.12.2017 bei dem Amtsgericht St. Ingbert anhängig geworden sind, mit dem Endziffern 8 - 9.
- 5) Rechtshilfesachen zu 1) - 4)

1. Vertreter: Richterin BURGER
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht KLESEN

VIII. Richterin OLEOWNIK:

- 1) Familiensachen gemäß § 111 FamFG im Turnus mit einem A_{ka} von 1.
- 2) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit den Buchstaben C – F, I, J, K, und Y, Z soweit diese bis zum 31.12.2021 eingegangen und nicht dem Geschäftskreis V. zugewiesen sind.
- 3) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit den Buchstaben M, soweit diese bis zum 31.12.2021 eingegangen sind.
- 4) Familiensachen gemäß § 111 FamFG mit den Buchstaben N und O, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 eingegangen sind.
- 5) Alle Verfahren, für die eine anderweitige Zuständigkeit nicht gegeben ist.
- 6) Rechtshilfesachen zu 1) – 4)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht BROO
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht FEDERKEIL

IX. Richterin BURGER :

- 1) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2018 bei Gericht eingegangen sind und weiterhin eingehen, mit den Anfangsbuchstaben A – E, M und N, soweit diese nicht dem Geschäftsbereich I und X zugewiesen sind.
- 2) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2021 bei Gericht eingehen mit den Anfangsbuchstaben U – V.
- 3) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2019 bei Gericht eingehen mit dem Buchstaben K. soweit diese nicht den Geschäftsbereichen III und X zugewiesen sind.

- 4) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die bis zum 31.12.2017 beim Amtsgericht Homburg anhängig geworden sind, mit den Anfangsbuchstaben A – E, K - N, U - Z, sowie Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben T, die bis zum 01.01.2015 beim Amtsgericht Homburg anhängig geworden und Verfahren bzgl. des Anfangsbuchstaben A, soweit nicht eine Zuständigkeit der Geschäftsbereiche III, VII oder X besteht.
- 5) zivilrechtliche Streitigkeiten, die bis zum 31.12.2017 bei dem Amtsgericht St. Ingbert anhängig geworden sind, mit der Endziffer 4
- 6) Registersachen
- 7) Zwangsvollstreckungssachen
- 8) Rechtshilfesachen zu 1 - 7)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht WEIDLER-VATTER
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht KLOOS

X. Richterin am Amtsgericht WEIDLER-VATTER:

- 1) Zivilrechtliche Streitigkeiten bei einer örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Stadt Blieskastel und Gersheim, soweit diese nicht dem Geschäftsbereich I zugewiesen sind.
- 2) Zivilrechtliche Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2021 bei Gericht eingegangen sind und weiterhin eingehen mit den Anfangsbuchstaben W - Z.
- 3) Betreuungssachen bei einer örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Stadt Blieskastel und im Bereich der Gemeinde Gersheim.
- 4) Rechtshilfesachen zu 1 - 3).

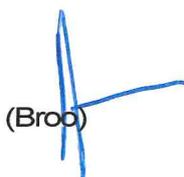
1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht KLOOS
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts KLASSEN

Homburg(Saar), den 08.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts Homburg:


(Klasen)


(Klasen)


(Brod)


(Federkeil)

(Kloos)